

nachweises hierzu ist. Dies würde wiederum eine Beeinträchtigung und Schädigung der Handwerker sein, weil dieselben in vielen Fällen neben ihrem Handwerke noch Handel oder andere selbständige Erwerbstätigkeit und insbesondere auf dem platten Lande Landwirtschaft treiben.

5. Die Ansicht, dass bei Einführung des Befähigungsnachweises das Puschertum und die Konkurrenz und Ausbeutung der Handwerker beseitigt wird, ist ein Irrtum. Der Befähigungsnachweis könnte und würde das Puschertum, welches nicht immer auf mangelnde Befähigung, sondern mehr auf mangelnde Gewissenhaftigkeit und unsolide Gesinnungsart zurückzuführen ist, nicht verhindern, ebenso wenig würde durch den Befähigungsnachweis die gegenseitige Unterbietung und Schleuderkonkurrenz in wünschenswerter Weise beeinflusst werden können.

In der am 20. Dezember 1904 stattgefundenen nichtöffentlichen Plenarsitzung der Kammer wurde der Standpunkt des Vorstandes nach eingehender Aussprache einstimmig gebilligt und der Vorstand ersucht, die nunmehrige Meinung der Kammer auf der in Aussicht genommenen Konferenz zu vertreten, sowie dahin zu wirken, dass mit der Führung des Meistertitels auch Rechte erlangt würden.

Die hanseatischen Gewerbekammern beriefen diese Konferenz auf den 13. Februar d. Js. nach Erfurt, zu welcher 27 Handwerks- und Gewerbekammern erschienen waren. Ein Beschluss sollte nicht gefasst werden, sondern nur im engeren Kreise, wie dies auch vom rheinisch-westfälischen, dem ostdeutschen, dem bayerischen und anderen Handwerkskammertagen beabsichtigt wurde und inzwischen auch erfolgt ist, eine allgemeine Aussprache über die Möglichkeit der Durchführung wie über die Nützlichkeit des allgemeinen Befähigungsnachweises für das Handwerk stattfindet, um die so wichtige Angelegenheit zu klären.

Sämtliche Vertreter der sächsischen Gewerbekammern hatten vor der Konferenz eine besondere Beprechung, sie einigten sich einstimmig auf folgenden Standpunkt: Die sächsischen Kammern sind, mit Ausnahme hinsichtlich des Baugewerbes dafür, dass die Anträge auf Einführung des allgemeinen Befähigungsnachweises, weil nicht zweckmässig und nicht durchführbar, zurückzuweisen sind, sie halten es aber für nötig, die Befugnis zum Halten von Lehrlingen von dem Bestehen der Meisterprüfung abhängig zu machen, und dass diejenigen Handwerker, welche die Meisterprüfung bestehen, bei der Vergebung von staatlichen Arbeiten den Vorzug erhalten.

Nach langer Aussprache in Erfurt, in welcher sich sämtliche Redner gegen die Einführung des allgemeinen Befähigungsnachweises erklärten, trat man dem von den sächsischen Gewerbekammern zum Ausdruck gebrachten Standpunkte bei.

Die vom V. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage eingesetzte Kommission von sieben Handwerkskammern hat inzwischen, dem ihr gewordenen Auftrage entsprechend, einen Gesetzentwurf über den Befähigungsnachweis aufgestellt und den einzelnen Kammern zufolge des von der Gewerbekammer Leipzig gestellten und angenommenen Antrages rechtzeitig vorher zur Beratung übersendet. In dem Ueberreichungsschreiben zu diesem Entwurfe und auch in der Begründung zu demselben erklärt die Kommission, dass die von den Anhängern des Befähigungsnachweises vorgeschlagene strengere Form des Befähigungsnachweises unter Zusammenlegung verwandter Handwerke wegen der zur Zeit bestehenden politischen Lage nicht erreichbar ist, und dass durch diese Form, abgesehen von den verschiedenen örtlichen Verhältnissen in Deutschland, auch dann Streitigkeit bei Abgrenzung der einzelnen Gewerbe entstehen würden, wenn die Gruppen der verwandten Gewerbe möglichst weit gefasst würden.

Für die strengere Form des Befähigungsnachweises schlägt nun die Kommission in dem Gesetzentwurfe die ihrer Meinung nach mildere Form vor, und zwar dergestalt: „dass nur derjenige ein Handwerk betreiben kann, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und die Meisterprüfung nach § 133 der Gewerbeordnung bestanden hat; dass ein Handwerker, welcher die Befähigung für ein Handwerk nachgewiesen hat, dann aber auch berechtigt sein soll, jedes andere Handwerk zu betreiben“.

Wie vorauszusehen war, hat die Kommission ihre Aufgabe, den Nachweis der Durchführbarkeit des allgemeinen Befähigungsnachweises für das Handwerk zu führen, nicht erfüllt. Die bekannten Schwierigkeiten über die Abgrenzung der einzelnen Gruppen des Handwerks hat auch die Kommission, welche man wohl als die radikalsten Vertreter des allgemeinen Befähigungsnachweises bezeichnen kann, trotz grosser Anstrengung und grossen Fleisses nicht überwinden können. Dasjenige, was die Kommission aber als Befähigungsnachweis in milderer Form verlangt, ist kein Befähigungsnachweis, weil mit diesem doch bezweckt werden soll, dass nur derjenige das Handwerk betreiben darf, für welches er den Befähigungsnachweis erlangt hat und im Mangel eines solchen kein anderes Gewerbe auszuüben berechtigt ist, für welches der Befähigungsnachweis vorgeschrieben ist. Die Kommission hat geglaubt, die Hauptaufgabe bei der Sache, die Abgrenzung der einzelnen Handwerksgruppen untereinander, mit der bereits erwähnten Fassung in § 15c des Entwurfes zu umgehen.

Es ist nicht zu verstehen, wie die Kommission, welche doch zum Nutzen des Handwerks tätig gewesen ist, fordern kann, dafür einzutreten, dass derjenige, welcher die Meisterprüfung nach § 133 der Gewerbeordnung bestanden hat, dann auch berechtigt sein soll, jedes andere Handwerk zu betreiben, der Schneider also Häuser bauen, der Schornsteinfeger die Feinbäckerei u. s. w. ausüben darf. Mit der Durchführung solcher Forderungen würde dem Handwerk und den einzelnen Handwerkern nicht nur unübersehbarer Schaden zugefügt, sondern die Puscherei geradezu gefördert. Auf die weiter entstehenden Verhältnisse bei Verwirklichung dieser Forderung, ebenso auf die in der Vorlage enthaltenen weiteren Mängel, welche ihre Widerlegung zum grössten Teile in der Begründung des vom Vorstande der Kammer zum Befähigungsnachweis überhaupt eingenommenen Standpunktes gefunden haben, einzugehen, erscheint nach Lage der Sache gar nicht nötig.

Mit den in §§ 15b und 15c des Entwurfs gestellten Forderungen und den weiteren Mängeln der Kommissionsvorlage fällt nicht nur diese, sondern auch die Möglichkeit der Durchführbarkeit des Befähigungsnachweises im Handwerk überhaupt.

Der Ausschuss des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages hat nun die in Erfurt versammelten Kammern eingeladen, ihre Ansichten, betreffend den Schutz des Meistertitels, in Gesetzesparagrafen zu formulieren.

Die hanseatischen Gewerbekammern haben hierauf, namens der bei der Erfurter Konferenz vertretenen Kammern, einen Gesetzentwurf aufgestellt. Nach diesem Entwurfe wird u. a. in der Hauptsache für erforderlich gehalten: dass in Handwerksbetrieben nur denjenigen Personen die Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen zusteht, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben und in dem Handwerke, in dem das Halten und die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, die Berechtigung zur Führung des Meistertitels haben (§ 133). Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks sollen nur Handwerker führen dürfen, wenn sie in ihrem Gewerbe sowohl die Gesellenprüfung als auch die Meisterprüfung bestanden haben.

Die durch die Bestimmungen in § 129a der Gewerbeordnung vielfach beobachteten Missstände, nach welchen der Unternehmer eines Betriebes, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind, befugt ist, in allen zu dem Betriebe vereinigten, sowie in den übrigen Zweigen des Gewerbes und auch noch in den diesen verwandten Gewerben Lehrlinge anleiten darf, wenn er für eines dieser Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht, sollen durch Streichung des § 129a in Wegfall kommen.

Weiter wird beantragt: a) dem Handwerkerstand ist eine wesentliche Förderung dadurch angedeihen zu lassen, dass seitens des Staates, wie der kommunalen Behörden bei der Zuschlagerteilung, betreffend die Vergebung von öffentlichen Arbeiten, Leistungen und Lieferungen bestimmt werden, „bei Gleichwertigkeit der Leistungen soll denjenigen unter den Handwerkern der Vorzug gegeben werden, welcher den Meistertitel zu führen berechtigt ist“; b) seitens der Behörden des Staates und der Gemeinden und namentlich seitens des Gerichts sind zu Sachverständigen, soweit Angelegenheiten selbständiger Handwerker in